

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER VERANSTALTUNGEN IM FUSSBALLSTADION AN DER BÜRGERMEISTER-ULRICH-STRASSE

Vom 10.06.2009 (ABL.S.143) mit Änderung vom 26.07.2012

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 und Art 38 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen in der umfriedeten Versammlungsstätte (Fußballstadion des FC Augsburg an der Bürgermeister-Ulrich-Straße) und den angeschlossenen Anlagen des Stadions.

Sie gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

(2) Die Verordnung gilt für das Stadion und das Gebiet um das Stadion (Stadionanlagen und Parkplätze), das von folgenden Straßen umschlossen wird (einschließlich der Straßenfläche und angrenzenden Geh- und Verbindungswege zur Straßenbahnhaltestelle), Bundesstraße B17, nördlicher Zweig der Straße „Am Technologiezentrum“, Bürgermeister-Ulrich-Straße, Unterer Talweg, Kopernikusstraße, unbenannte Straße in der westlichen Verlängerung der Kopernikusstraße bis Kurt-Bösch-Straße.

§ 2

Zugang zum Stadion

(1) Im Stadion dürfen sich während jeder Veranstaltung vom Beginn des Einlassens bis zur Räumung nur Personen aufhalten, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises sind.

(2) Jede Person ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen.

Diese Eintrittskarte oder der Berechtigungsausweis ist auch innerhalb des Stadions mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu untersuchen, ob sie Gegenstände mitführen, deren Mitführen nach den Bestimmungen

des § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 13 verboten ist. Im Falle der Weigerung eines Besuchers, sich durchsuchen zu lassen, kann der Zutritt verweigert werden.

(4) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können und Personen, von denen auf Grund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte

Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko ausgeht, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

(5) Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf

Anweisung der Polizei oder des **Kontroll-** und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

§ 3

Verhalten im Stadion und den dazugehörigen Stadionanlagen

(1) Im Stadion und den dazugehörigen Stadionanlagen hat sich jeder Besucher kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Bediensteten der Stadt Augsburg und des Kontroll- und Ordnungsdienstes des Veranstalters Folge zu leisten.

(3) Es ist verboten,

1. sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Stühle, Hocker, leere Flaschenträger, Kisten, Kinderwagen usw.) mitzuführen oder abzustellen,

2. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können, mitzuführen,

3. Fahnen oder Transparentstangen mit einer Länge von mehr als 1,50 m oder einem Durchmesser von mehr als 2 cm mitzuführen, nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei dürfen Personen mit

einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters (z. B. „Fahnenpass“) Fahnen führen, die über die in Satz 1 genannten Maße hinausgehen,

4. Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, wie Flaschen, Gläser, Dosen und Krüge, mitzuführen, zu vertreiben, abzustellen oder Speisen und Getränke in derartigen Behältnissen

abzugeben, ausgenommen hiervon sind die abgegrenzten VIP-Bereiche,

5. Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen,

6. Reklameballone mitzuführen, zu verteilen oder aufsteigen zu lassen,

7. Laserpointer mitzuführen oder zu verwenden,

8. Tiere mitzuführen,

9. alkoholische Getränke aller Art mitzuführen, ausgenommen die von zugelassenen Verkaufsstellen im Stadion abgegeben wurden,

10. leicht brennbare Gegenstände (z.B. mit Gas gefüllte Ballone), Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, Werberaketen mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in

irgendeiner Weise feilzubieten,

11. Instrumente oder Geräte mit mechanischer, elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z.B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen, Megaphone

usw.) mitzuführen oder zu betreiben, nach Absprache zwischen Veranstalter und der Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters entgegen Satz 1 Megaphone führen,

12. mit rassistischen, fremden- oder staatsfeindlichen Symbolen versehene oder darauf hinweisende Kleidung zu tragen oder mitzuführen, gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, radikales

Propagandamaterial mitzuführen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,

13. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel, Plakate und Transparente geschäftlichen Inhalts zu verteilen oder Zettel oder Plakate anzuschlagen oder zu zeigen,

14. in den Zu- und Aufgängen der Tribünen, in allen anderen Auf- und Abgängen sowie in Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu stehen oder sich aufzuhalten,

15. erkennbar betrunken oder unter Drogeneinfluss stehend das Stadiongelande zu betreten,

16. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, insbesondere unbefugt die Sportler- und Presserräume zu betreten, sowie

Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,

17. Blumen- und Sträucher Anpflanzungen zu betreten,
 18. Gegenstände aller Art zu werfen,
 19. Feuer zu entfachen,
 20. Wände, Wege oder Treppen zu beschriften oder zu bemalen,
 21. das Stadion mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
 22. Sammlungen durchzuführen.
 23. ohne besondere Erlaubnis des Betreibers der SGL arena oder des jeweiligen Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen,
- (4) Das Uniform- und politische Kennzeichenverbot des Art. 23a Landesstraß- und Ordnungsgesetzes und Schutzaffen und Vermummungsverbot des Art. 16 Bayerisches Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 4

Veranstalterpflichten

Wer im Stadion eine Veranstaltung durchführt, hat

1. das Sicherheitskonzept des Betreibers des Stadions zu beachten und umzusetzen,
2. an jeden Besucher Eintrittskarten oder sonstige Berechtigungsausweise auszugeben und dabei darauf zu achten, dass die zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird,
3. durch die Aufstellung eines ausreichenden Ordnungsdienstes (im Rahmen des Sicherheitskonzeptes) die Ordnung im Stadion aufrecht zu erhalten und die Verbote des § 3 durchzusetzen,
4. einen Sanitätsdienst und ärztliche Versorgung (im Rahmen des Sicherheitskonzeptes) zur Verfügung zu stellen,
5. eine Feuersicherheitswache (im Rahmen des Sicherheitskonzeptes) anzufordern,
6. die Zugangs- und Aufenthaltsregelungen gemäß § 2 dieser Verordnung, soweit erforderlich in Kooperation mit der Polizei, durchzusetzen,
7. sicherzustellen, dass Speisen und Getränke nicht in splitternden Behältnissen abgegeben werden, ausgenommen hiervon sind die abgegrenzten VIP-Bereiche,
8. Personen von der Veranstaltung auszuschließen und des Stadiongeländes zu verweisen, die trotz Aufforderung zur Einhaltung der Stadionordnung gegen ein Verbot des § 3 verstoßen,
9. erkennbar betrunkene Besucher aus dem Stadion zu verweisen, wenn durch deren Verhalten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind.

§5

Ausnahmen für den Einzelfall

Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zulassen.

§ 6

Anordnungen

- (1) Die Stadt Augsburg kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den damit zusammenhängenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

§ 7

Zu widerhandlungen

Die Bindungswirkung der Hausordnung für die SGL arena entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Regularien der Hausordnung für die SGL arena als verbindlich an.

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. sich als Besucher entgegen § 2 Abs. 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung im Stadion aufhält,
 2. als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 durch sein Verhalten im Stadion und den angeschlossenen Anlagen des Stadions andere gefährdet oder schädigt,
 4. einem Verbot nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 5. Anordnungen berechtigter Personen nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt,
 6. als Veranstalter den Verpflichtungen des § 4 nicht nachkommt,
 7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt.
- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechtes bleiben davon unberührt.

§ 8

Hausrecht

Das Hausrecht im Stadion übt der Betreiber des Stadions und gegebenenfalls für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

Ergänzende Regelungen zum Hausrecht an Veranstaltungstagen des FC Augsburg:

1. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Zugang und Nutzung der SGL arena besteht nicht.
2. Der Weiterverkauf von Eintrittskarten über dem im Preisaushang des Veranstalters angebotenen Kartenpreis ist verboten, sofern keine Sondergenehmigung des Veranstalters vorliegt.
3. Bei Weitergabe oder Weiterverkauf der Eintrittskarten muss der Verkäufer dem Käufer über die ATGB's (§6 Abs.3) informieren.
4. Der Missbrauch von Berechtigungsausweisen sowie die Weitergabe an nicht berechtigte Personen sind strikt untersagt.
5. Ohne Erlaubnis des Veranstalters ist es untersagt Flugblätter, Plakate oder Transparente mit religiösen oder politischen Inhalt zu verteilen oder anzuschlagen.
6. Es ist untersagt alle baulichen Anlagen zu beschriften, bemalen, bekleben oder sonst wie zu beschädigen.
7. Das Rauchverbot in den ausgewiesenen Zonen und Sitzen ist einzuhalten.
8. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahmen in Ihre von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere(Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen die Ihre Zustimmung zur Identitätsprüfung verweigern, können bei der Besucherkontrolle und am Betreten der SGL arena gehindert werden.
9. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
10. Das Provozieren anderer Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern, andern Besuchern und sonstiger Personen ist verboten. Beleidigungen gegenüber Dienstleistern, Sicherheitspersonal sowie Mitarbeitern des FC Augsburg werden strafrechtlich verfolgt.
11. Haftung
Der Aufenthalt im Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die vom Stadionbetreiber oder jeweiligen Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Stadionbetreiber oder jeweilige Veranstalter unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet der Stadionbetreiber oder jeweilige Veranstalter nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen.

Die Haftung des Stadionbetreibers oder jeweiligen Veranstalters ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

12. Verwahrung von Sachgegenstände

Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden durch den Ordnungsdienst des Veranstalters In Verwahrung genommen und soweit sie nicht für Straf- oder Bußgeldverfahren benötigt Werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Verwahrungsmaßnahme an den Eigentümer bzw. die Person, von der sie in Verwahrung genommen worden ist, auf Verlangen Zurückgegeben.

Die in Verwahrung genommen Sachen werden durch den Veranstalter zwei Wochen zur Abholung bereitgehalten. Danach wird vermutet, dass der Eigentümer den Besitz an den Sachen in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten.

13. Bild und Tonaufnahmen

Personen, die sich in der SGL arena aufhalten, ist es ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung außer für private Zwecke aufzunehmen oder diese ganz oder teilweise über Internet oder Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht mitgebracht werden. Fotos und Bilder, die von Ticketinhabern bei einer Veranstaltung erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Spiegelreflexkameras mit einem Objektiv über 55mm, sowie jegliche Art von Videokameras, sind nicht zugelassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt im Juli 2012 in Kraft.